



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 3/2013–2014

	Inhalt	Seite
3.	Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG).....	55



## Inhaltsverzeichnis

<b>3.</b>	<b>Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)</b>	
<b>I.</b>	<b>Ausgangslage und Problematik</b> .....	56
	1. Zweck der individuellen Prämienverbilligung (IPV) .....	56
	2. Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene .....	56
	3. Kantonale Regelung der IPV .....	56
	4. Problemstellung .....	57
	4.1 Festlegung des steuerbaren Einkommens als Grundlage für die Bemessung der Prämienverbilligung .....	57
	4.2 Erhöhung der steuerfreien Beträge bei der Vermögenssteuer .....	58
	4.3 Entwicklung der Aufwendungen für die Prämienverbilligung .....	59
<b>II.</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren</b> .....	60
	1. Vorgehen und Rücklauf .....	60
	2. Eckpunkte der Vernehmlassungsvorlage .....	60
	3. Generelle Beurteilung der Vorlage .....	61
	4. Stellungnahmen zu den eingebrachten Einwänden und Anliegen .....	62
<b>III.</b>	<b>Ziele der Teilrevision</b> .....	70
<b>IV.</b>	<b>Eckpunkte der Teilrevision</b> .....	70
<b>V.</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs</b> .....	71
<b>VI.</b>	<b>Anpassung des Verfahrens der Ausrichtung von Prämienverbilligung</b> .....	74
	1. Bisheriges Verfahren .....	74
	2. Neues Verfahren .....	75
	3. Würdigung .....	75
<b>VII.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	76
	1. Auswirkungen auf das Gesamtvolumen der Prämienverbilligung .....	76
	2. Administrativer Aufwand .....	77

3. Auswirkungen auf Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen .....	77
4. Gesamtbeurteilung .....	78
<b>VIII. Inkraftsetzung der Teilrevision.....</b>	<b>78</b>
<b>IX. Gute Gesetzgebung .....</b>	<b>78</b>
<b>X. Anträge .....</b>	<b>78</b>

## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

3.

### **Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)**

Chur, den 7. Mai 2013

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG).

Die Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung sieht Anpassungen bei der Berechnung des für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebenden Einkommens und Vermögens vor. Die geltende Regelung führt dazu, dass steuerrechtliche Abzüge nicht nur steuerliche Auswirkungen, sondern über das niedrigere steuerbare Einkommen und Vermögen auch einen direkten Einfluss auf die Bezugsberechtigung für Prämienverbilligung haben. Personen, die steuerrechtliche Abzüge vornehmen können, werden dadurch bei der Gewährung von Prämienverbilligung gegenüber Personen, denen dies nicht möglich ist, bevorzugt. Diese Ungerechtigkeit soll durch die Aufrechnung der steuerrechtlich zulässigen Abzüge auf dem steuerbaren Einkommen bei der Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung beseitigt werden, soweit die Abzüge nicht sozial- oder familienpolitisch motiviert sind. Im Weiteren sollen die Auswirkungen der Erhöhung der Vermögensfreibeträge durch die Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) vom 18. Juni 2009 auf die Berechtigung zum Bezug von Prämienverbilligung rückgängig gemacht werden. Schliesslich wird das Verfahren für die Auszahlung der Prämienverbilligung vereinfacht.

# **I. Ausgangslage und Problematik**

## **1. Zweck der individuellen Prämienverbilligung (IPV)**

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vom 18. März 1994 am 1. Januar 1996 wurden die Beiträge des Bundes und der Kantone an die Krankenversicherer durch die individuelle Prämienverbilligung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch die Kantone (Art. 65 KVG) abgelöst.

Mit der Einführung der individuellen Prämienverbilligung sollten die Auswirkungen der im KVG vorgegebenen einheitlichen Prämie pro Versicherer im Sinne der Solidarität zwischen unterschiedlichen Einkommen durch eine bedarfsgerechte Prämiensubventionierung aufgefangen werden.

Der Bund sicherte den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen zur individuellen Prämienverbilligung zu. Die Ausgestaltung des Systems der Prämienverbilligung und die Umsetzung der Prämienverbilligung wurden vom Bund den Kantonen übertragen. Den Kantonen wurde mit diesem flexiblen Lösungsansatz ermöglicht, ein den kantonalen Gegebenheiten entsprechendes bedarfsgerechtes Prämiensubventionssystem einzuführen.

## **2. Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene**

Gemäss Art. 65 KVG gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Der Bund macht den Kantonen Vorgaben bezüglich Auszahlungsmodus, Information der Versicherten, Kreis der Bezugsberechtigten und gibt damit den Kantonen die Rahmenbedingungen vor. Die konkrete Umsetzung der Prämienverbilligung ist jedoch Sache der Kantone. Zudem gewährt der Bund den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien (vgl. Art. 66 KVG), der von den Kantonen durch eigene Mittel ergänzt wird.

## **3. Kantonale Regelung der IPV**

Das kantonale Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG; BR 542.100) vom 26. November 1995 und die Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (VOzKPVG; BR 542.120) stellen die kantonalen Vollzugserlasse zum KVG dar. Gemäss Art. 8 KPVG werden die massgebenden Prämien verbilligt, soweit sie einen nach Einkommenskategorien abgestuften Selbstbehalt übersteigen. Das anrechenbare Einkommen entspricht nach Art. 8a Abs. 1

KPVG dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen zuzüglich 20 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten.

## **4. Problemstellung**

### ***4.1 Festlegung des steuerbaren Einkommens als Grundlage für die Bemessung der Prämienverbilligung***

Beim Erlass des KPVG wurde im Sinne eines einfachen und effizienten Verfahrens wie in elf weiteren Kantonen das steuerbare Einkommen als Grundlage für die Bemessung der Prämienverbilligung festgelegt. Das steuerbare Einkommen ist dabei als Reineinkommen<sup>1</sup> abzüglich Sozialabzüge definiert.

Diese Konzeption beinhaltet den Nachteil, dass steuerrechtliche Abzüge nicht nur steuerliche Auswirkungen, sondern über das niedrigere steuerbare Einkommen auch einen direkten Einfluss auf die Bezugsberechtigung für Prämienverbilligung haben. Personen, die steuerrechtliche Abzüge vornehmen können, profitieren somit doppelt: Einerseits sinkt ihre Steuerbelastung. Andererseits können sie bei Unterschreiten der entsprechenden Einkommensgrenzen neu in den Genuss von Prämienverbilligung kommen oder eine höhere Prämienverbilligung beziehen.

Die geltende Regelung wirkt sich auf die finanzielle Belastung des Kantons in zweifacher Hinsicht aus: Die steuerlichen Erleichterungen führen zu geringeren Steuereinnahmen. Gleichzeitig steigen aber die Ausgaben für die Prämienverbilligung.

Aufgrund des heutigen Systems können auch Personen, die nicht in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und somit nicht zur eigentlichen Zielgruppe gehören, Prämienverbilligung beziehen. Dies widerspricht der Konzeption der Prämienverbilligung als Instrument zur Sicherung des allgemeinen Zugangs zur Gesundheitsversorgung und als Korrektiv zum Einheitsprämiensystem.

Durch steueroptimierende Massnahmen kann das steuerbare Einkommen unter die für den Bezug von Prämienverbilligung relevanten Grenzen gesenkt werden. Namentlich kann dies infolge freiwillig getätigter Einzahlungen an Vorsorgeeinrichtungen, freiwilliger Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und hoher Liegenschaftsaufwände geschehen. Dieser unbeabsichtigte Effekt auf die Prämienverbilligung hat sich durch die Erweiterung der steuer-

---

<sup>1</sup> Reineinkommen = Bruttoeinkommen + Familienzulagen – Arbeitnehmerbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, NBU, BVG) – Abzüge für Berufskosten und Versicherungen.

rechtlichen Abzugsmöglichkeiten in verschiedenen Teilrevisionen des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden verstärkt. So wurde per 1. Januar 2009 die Teilbesteuerung für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen eingeführt (Art. 18a und Art. 21a StG). Weiter sind beim Erwerb einer vernachlässigten Liegenschaft seit dem 1. Januar 2010 die Instandstellungskosten abzugsfähig. Früher galten Instandstellungskosten nach der sogenannten «Dumont-Praxis» während der ersten fünf Jahre nach Erwerb der Liegenschaft als anschaffungsnahe Aufwendungen und waren als solche nicht abzugsfähig. Schliesslich sind seit dem 1. Januar 2011 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien abzugsfähig.

Es entspricht nicht der Zielsetzung der Prämienverbilligung, wenn Personen, denen es aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse möglich ist, in Liegenschaften zu investieren oder gesetzlich nicht vorgeschriebene Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu tätigen, auf Grund der steuerlichen Abzugsfähigkeit dieser Ausgaben Prämienverbilligung erhalten können.

Die Lösung der dargelegten Problematik besteht darin, dass steuerrechtliche Abzüge, soweit diese nicht sozial- oder familienpolitisch motiviert sind, bei der Ermittlung des für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebenden Einkommens nicht berücksichtigt werden.

#### ***4.2 Erhöhung der steuerfreien Beträge bei der Vermögenssteuer***

Mit der auf den 1. Januar 2010 in Kraft getretenen und ab dem Jahr 2011 wirksamen Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden vom 18. Juni 2009 wurden die steuerfreien Beträge bei der Vermögenssteuer erhöht. Diese Teilrevision erfolgte vor allem mit dem Ziel, den Wohnsitzstandort Graubünden für gut situierte Steuerpflichtige steuerlich attraktiver zu gestalten (vgl. B 2008–2009 S. 1612).

Neben der beabsichtigten Entlastung in der Vermögenssteuer hatte die Teilrevision des Steuergesetzes auch Auswirkungen auf den Anspruch auf Prämienverbilligung.

Gemäss Art. 8a Abs. 1 KPVG entspricht das für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebende Einkommen dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen zuzüglich 20 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens.

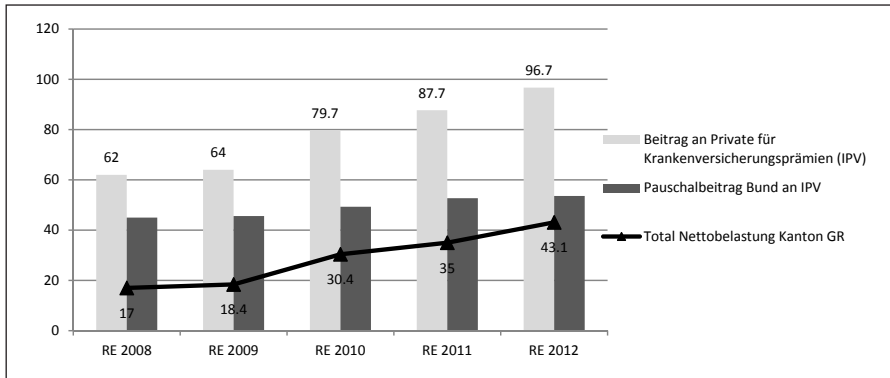
Da bei der Berechnung des für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebenden Einkommens neben dem steuerbaren Einkommen auch auf das steuerbare Vermögen abgestellt wird, reduziert sich durch die Erhöhung der steuerfreien Vermögensbeträge das steuerbare Vermögen und damit auch das für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebende Einkommen. Als Folge davon können einerseits mehr Personen von Prämienverbilli-



gungen profitieren und andererseits steigt die Höhe der bezogenen Prämienverbilligungen.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des KPVG soll dieser unbeabsichtigte Effekt der Erhöhung der steuerfreien Vermögensbeträge auf den Anspruch auf Prämienverbilligung beseitigt werden.

### 4.3 Entwicklung der Aufwendungen für die Prämienverbilligung



**Tabelle: Entwicklung der Nettobeiträge an Private für Krankenversicherungsprämien 2008–2012 (in Millionen)**

Das Gesamtvolumen der Prämienverbilligung nach Abzug der Rückerstattungen stieg zwischen den Rechnungsjahren 2008 und 2012 um rund 35 Mio. Franken. Dies entspricht einer Zunahme von rund 56 Prozent innerhalb von vier Jahren. Die Nettobelastung für den Kanton nahm im gleichen Zeitraum von knapp 17 Mio. Franken auf knapp 43.1 Mio. Franken zu, was einer Steigerung um 254 Prozent entspricht.

Dieser enorme Anstieg der Prämienverbilligungsbeiträge ist massgeblich mitverantwortlich für das überdurchschnittlich hohe Wachstum der Kantonsbeiträge an Dritte in der Laufenden Rechnung/Erfolgsrechnung und trägt zum Anstieg der Staatsquote bei.

Mit der vorliegenden Teilrevision des KPVG und den darin enthaltenen Korrekturmassnahmen kann eine Senkung des Gesamtvolumens der Prämienverbilligungsbeiträge erreicht werden (vgl. Ziff. 7.1). Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass das Gesamtvolumen der Prämienverbilligung und damit auch die Nettobelastung für den Kanton zukünftig wieder zunehmen werden.

## II. Vernehmlassungsverfahren

### 1. Vorgehen und Rücklauf

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2012 (Prot. Nr. 980) nahm die Regierung vom Entwurf des Departementes für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) für eine Teilrevision des KPVG Kenntnis und gab ihn für die Vernehmlassung frei. Am 18. Oktober 2012 eröffnete das DJSG das Vernehmlassungsverfahren, welches bis zum 31. Januar 2013 dauerte.

Insgesamt sind 15 Stellungnahmen eingegangen. Vier politische Parteien, zwei Gemeinden, vier Verbände, eine Gewerkschaft, zwei Departemente, die Finanzkontrolle sowie die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) haben sich zur Vorlage geäußert.

### 2. Eckpunkte der Vernehmlassungsvorlage

Die Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des KPVG sah folgende Eckpunkte vor:

- Wiederherstellung der Situation bezüglich der Höhe der steuerfreien Vermögensbeträge wie vor der Teilrevision des StG vom 18. Juni 2009. Bei der Berechnung des für den Anspruch auf IPV massgebenden Einkommens sollten deshalb nur die vor der Teilrevision gültigen steuerfreien Vermögensbeträge zugelassen werden.

Entsprechend wurde in Art. 8a Abs. 1 lit. a des Revisionsentwurfes folgende Regelung zur Diskussion gestellt:

**<sup>1</sup> Das anrechenbare Einkommen entspricht dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen (...) gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten zuzüglich:**

**a) 20 Prozent des Reinvermögens abzüglich folgender Beiträge:**

- 1. für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten gesamthaft Fr. 56000.–**
- 2. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht wird Fr. 21000.–**
- 3. für jede andere steuerpflichtige Person Fr. 42000.–**

Gemäss Art. 63 StG in Verbindung mit Ziffer 36 des Hauptformulars der Steuererklärung 2012 für natürliche Personen betragen die aktuellen Abzüge für gemeinsam steuerpflichtige Personen 130000 Franken, für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht wird, 26000 Franken und für alleinstehende Steuerpflichtige 65000 Franken.

- Aufrechnung der steuerrechtlich zulässigen Abzüge – soweit sie nicht sozial- oder familienpolitisch motiviert sind – zum für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebenden Einkommen. Namentlich handelte es sich um folgende Abzüge:
  - Abzug für die nicht versteuerten Erträge aus massgeblichen Beteiligungen nach Art. 18a Abs. 1 StG;
  - Abzug für die nicht versteuerten Erträge aus massgeblichen Beteiligungen nach Art. 21a StG;
  - Abzug für die Kosten für die Verwaltung des Vermögens durch Dritte nach Art. 35 Abs. 1 lit. a StG;
  - Abzug für den Liegenschaftsaufwand nach Art. 35 Abs. 1 lit. b StG, soweit dieser entsprechende Liegenschaftserträge übersteigt;
  - Abzug für die freiwillig einbezahlten Beiträge und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Art. 36 lit. e und k StG;
  - Abzug für die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge gemäss Art. 36 lit. f StG;
  - Abzug für gemeinnützige Zuwendungen nach Art. 36 lit. i StG;
  - Abzug für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 36 lit. m StG.

### **3. Generelle Beurteilung der Vorlage**

Die Stossrichtung der vorgeschlagenen Teilrevision des KPVG, den Bezügerkreis für Prämienverbilligung auf diejenigen Personen zu beschränken, die aus wirtschaftlichen Gründen auf eine entsprechende Unterstützung angewiesen sind und entsprechend steuerrechtlich zulässige Abzüge, soweit diese nicht sozial- oder familienpolitisch motiviert sind, zum steuerbaren Einkommen aufzurechnen, wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Hingegen wurde von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden die Befürchtung geäussert, das Verfahren werde durch die Teilrevision zu kompliziert. Verschiedene Vernehmlassende wiesen weiter darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung zu Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen führe.

#### 4. Stellungnahmen zu den eingebrachten Einwänden und Anliegen

Nachfolgend wird auf die wesentlichen von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachten Einwände und Anliegen eingegangen.

##### **Stellungnahmen zur vorgeschlagenen Regelung bezüglich der Berücksichtigung des Vermögens**

- *Die vorgeschlagene Regelung zur Berücksichtigung des Vermögens bei der Ermittlung des für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebenden Einkommens ist zu kompliziert und vermag deshalb nicht zu überzeugen (FDP).*

Die Regierung teilt die Auffassung, wonach die in der Vernehmlassung unterbreitete Regelung kompliziert ist und einer Vereinfachung bedarf. Aus diesem Grund beantragt sie dem Grossen Rat, für die Ermittlung des Anspruchs auf Prämienverbilligung einen reduzierten Satz von 10 Prozent des Reinvermögens zum steuerbaren Einkommen aufzurechnen und im Gegenzug auf die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Abzüge zu verzichten. Diese Lösung ist einfacher und für die Anspruchsberechtigten transparenter und besser verständlich. Modellrechnungen der SVA haben ergeben, dass der Satz von 10 Prozent des Reinvermögens hinsichtlich der Auswirkungen auf das Prämienverbilligungsvolumen weitgehend der in der Vernehmlassung unterbreiteten Regelung (siehe Kapitel II., 2.) entspricht. Zu beachten ist, dass das Reinvermögen in der Steuerveranlagung auch negative Werte annehmen kann. In diesen Fällen ist auf eine Aufrechnung zu verzichten.

- *Mit dem Einbezug von 20 Prozent des Reinvermögens beim anrechenbaren Einkommen weist der Kanton Graubünden den höchsten Ansatz gegenüber den Zentral- und den übrigen Ostschweizer Kantonen auf. Deshalb ist der Zuschlag auf 10 Prozent zu reduzieren und wie bis anhin vom satzbestimmenden steuerbaren Vermögen zu berechnen (FDP).*

Die meisten Kantone zählen bei der Festlegung des für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebenden Einkommens einen Teil des Vermögens hinzu. Die Sätze variieren dabei zwischen 3 und 20 Prozent. Alternativ dazu werden Vermögensobergrenzen definiert, bei deren Überschreitung kein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht<sup>2</sup>. Die Mehrheit der Kantone der GDK-Ost rechnet 10 Prozent des steuerbaren Vermögens zum massgebenden Einkommen hinzu. Die Kantone St.Gallen und Appenzell Ausserrrho-

---

<sup>2</sup> B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG, Basel; Monitoring 2010, Wirksamkeit der Prämienverbilligung, S. 22.

den verfügen zudem über Vermögensobergrenzen für den Bezug von Prämienverbilligung. Der Kanton Zürich legt ausschliesslich Vermögensobergrenzen fest. Der Kanton Graubünden liegt bei der Berücksichtigung des Vermögens mit einer Aufrechnung von 20 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens aktuell an der Spitze der Kantone der GDK-Ost.

Aus Sicht der Regierung ist die Berücksichtigung des Vermögens nicht gesondert, sondern im Zusammenhang mit dem Gesamtsystem der Prämienverbilligung (insbesondere Festlegung der Einkommenskategorien und der dazugehörenden Selbstbehaltssätze) zu betrachten. Die vorliegende Revision beschränkt sich ausdrücklich darauf, die unbeabsichtigten Effekte der steuerrechtlich zulässigen Abzüge auf das Prämienverbilligungssystem rückgängig zu machen. Grössere Anpassungen am Prämienverbilligungssystem, wie die Senkung des Satzes für die Berücksichtigung des Vermögens, sind im Rahmen einer umfassenden Revision des KPVG zu diskutieren.

Die Reduktion des Satzes von 20 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens auf 10 Prozent des Reinvermögens bei der Berechnung des für den Anspruch auf Prämienverbilligungen massgebenden Einkommens hat, wie vorstehend ausgeführt, lediglich zum Ziel, eine einfachere und für die Anspruchsberechtigten transparentere Lösung als im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen einzuführen. Von den Auswirkungen auf das Prämienverbilligungsvolumen aus betrachtet, entspricht sie weitgehend der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Regelung.

• *Um Selbstständigerwerbende gegenüber Unselbstständigerwerbenden nicht zu benachteiligen, sollen die Positionen der Steuererklärung «Viehhave» und «übrige Geschäftsaktiven» vom Reinvermögen in Abzug gebracht werden können (CVP, Bündner Bauernverband).*

Begründet wird der Antrag damit, dass Selbstständigerwerbende in das Geschäftsvermögen investierten, während Unselbstständigerwerbende in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge einzahlen würden. Beiträge in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge seien von der Vermögenssteuer befreit, weshalb ein Selbstständiger weniger Prämienverbilligung erhalte als ein Angestellter mit einem vergleichbaren Lohn.

Dem ist entgegenzuhalten, dass auch Selbstständigerwerbende die Möglichkeit haben, sich einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge anzuschliessen. Ihnen bietet das Steuerrecht zudem vielfältige weitere Abzugsmöglichkeiten, durch die sie im Vergleich zu Unselbstständigerwerbenden über ein tieferes steuerbares Einkommen und ein tieferes steuerbares Vermögen eher in den Genuss von Prämienverbilligung kommen können. Schliesslich sollen Investitionen in das Geschäftsvermögen nicht über die Prämienverbilligung finanziert werden.

## **Stellungnahmen bezüglich der Aufrechnung steuerrechtlich zulässiger Abzüge zum für den Anspruch auf IPV massgebenden Einkommen**

- *Die Aufrechnung der nicht versteuerten Erträge aus massgeblichen Beteiligungen nach Art. 18a Abs. 1 und Art. 21a StG, der gemeinnützigen Zuwendungen nach Art. 36 lit. i StG und der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 36 lit. m StG verursachen einen erheblichen administrativen Aufwand, ohne dass entsprechende Einsparungen bei der Prämienverbilligung erzielt werden können (FDP).*

Aufgrund der Grundkonzeption der Prämienverbilligung, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ihre Prämien zu verbilligen, rechtfertigt es sich nicht, von der Aufrechnung einzelner steuerrechtlicher Abzüge, die nicht sozial- oder familienpolitisch motiviert sind, abzusehen. Die Aufrechnung der infrage stehenden Positionen verursacht keinen ins Gewicht fallenden administrativen Aufwand, da die Berechnung des für den Bezug von Prämienverbilligung massgebenden Einkommens automatisiert erfolgt.

- *Auf die Aufrechnung der Kosten für die Verwaltung des Vermögens durch Dritte nach Art. 35 Abs. 1 lit. a StG ist zu verzichten (FDP).*

Der Einwand ist aufgrund der steuerrechtlichen Qualifizierung der Vermögensverwaltungskosten als Gewinnungskosten, d.h. als Kosten, die der Erzielung eines Einkommens dienen, begründet. Auf die Aufrechnung der Kosten der Verwaltung des Vermögens durch Dritte zum für den Bezug von Prämienverbilligung massgebenden Einkommen wird deshalb verzichtet.

- *Die Bestimmung bezüglich Berücksichtigung des Liegenschaftsaufwands ist enger zu fassen. Anstatt nur den die Liegenschaftserträge übersteigenden Teil der Liegenschaftsaufwände zum für den Bezug von Prämienverbilligung massgebenden Einkommen aufzurechnen, sollen alle Aufwände, welche den Pauschalabzug für den Liegenschaftsaufwand übersteigen, aufgerechnet werden (FDP).*

Gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. b StG können bei privatem Vermögensbesitz die Kosten des Unterhalts, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien, die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die Baurechtszinsen vom Einkommen abgezogen werden. Alternativ dazu kann für bis zu 10 Jahre alte Gebäude ein Pauschalabzug von 10 Prozent des Bruttomiettrages bzw. Eigenmietwertes und für ältere Gebäude ein solcher von 20 Prozent getätigt werden (Art. 16 ABzStG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 StG).

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Regelung geht zwar weniger weit und ist weniger konsequent als die beantragte Lösung. Sie ist jedoch

transparenter und für die Anspruchsberechtigten für Prämienverbilligung besser nachvollziehbar. Dies ist von grosser Bedeutung, da Anfragen von Anspruchsberechtigten, welche die Berechnung der Prämienverbilligung nicht nachvollziehen können, zu einem hohen Aufwand bei der SVA führen. Extremfälle, bei denen negative Nettoerträge der Liegenschaften über ein tieferes steuerbares Einkommen einen Anspruch auf Prämienverbilligung begründen oder zu einem höheren Anspruch auf Prämienverbilligung führen, werden durch die vorgeschlagene Lösung verhindert. Aus diesem Grund hält die Regierung an der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Regelung fest.

- *Indem Baurechtszinsen zum steuerbaren Einkommen aufgerechnet werden, Hypothekarzinsen dagegen nicht, kommt es zu einer Ungleichbehandlung der Hypothekarschuldner gegenüber den Baurechtsnehmern (BDP, CVP).*

Baurechtszinsen werden nur sehr beschränkt zum steuerbaren Einkommen aufgerechnet, und zwar insoweit, als die steuerrechtlich zulässigen Abzüge für Unterhalts- und Verwaltungskosten und für Baurechtszinsen (Art. 35 Abs. 1 lit. b StG) die steuerrechtlich relevanten Erträge der Privatliegenschaften unter Berücksichtigung der 30%igen Mietwertreduktion für dauernd selbst bewohnte Liegenschaften übertreffen und damit zu einem negativen Nettoertrag der Liegenschaften bei der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer (vgl. Ziffer 7.1 des Hauptformulars der Steuererklärung für natürliche Personen) führen.

Die Ungleichbehandlung von Personen, die eine Liegenschaft im Baurecht erworben haben und dementsprechend Baurechtszinsen entrichten, mit Liegenschaftsbesitzern, welche Hypothekarzinsen bezahlen, ist somit relativ gering. Eine Gleichbehandlung bezüglich Aufrechnung liesse sich nur bewerkstelligen, wenn die Baurechtszinsen und die Hypothekarzinsen in einer Codenummer der Steuererklärung separat aufgeführt würden und damit elektronisch erfasst werden könnten.

- *Die Aufrechnung der freiwillig einbezahlten Beiträge und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen Selbstständig- und Unselbstständigerwerbenden (BDP, CVP, Bündner Bauernverband).*

Nach Art. 2 Abs.1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) unterstehen unselbstständig Erwerbende, die das 17. Altersjahr überschritten haben und einen Jahreslohn von mehr als 21060 Franken beziehen, der obligatorischen Versicherung der beruflichen Vorsorge. Berufsgruppen von Selbstständigerwerbenden können vom Bundesrat auf Antrag ihrer Berufsverbände allgemein oder für einzelne Risiken der obligatorischen Versicherung unterstellt wer-

den (Art. 3 BVG). Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende, die der obligatorischen Versicherungspflicht nicht unterstehen, können sich nach BVG freiwillig versichern lassen (Art. 4 Abs. 1 BVG).

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Regelung hat tatsächlich eine gewisse Ungleichbehandlung zwischen Selbstständig- und Unselbstständigerwerbenden zur Folge: Bei der Aufrechnung der ordentlichen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge werden Unselbstständigerwerbende gegenüber Selbstständigerwerbenden bevorzugt. Bei der Aufrechnung der Einkaufsbeiträge sind dagegen die Selbstständigerwerbenden gegenüber den Unselbstständigerwerbenden im Vorteil.

Gemäss Ziffer 1.4 der «Wegleitung 2012 für Selbstständigerwerbende und Landwirte» können die Beiträge an die berufliche Vorsorge von Selbstständigerwerbenden nur im Ausmass des Arbeitgeberanteils der Jahresrechnung belastet werden. Der Arbeitnehmeranteil ist dagegen auf dem Hauptformular (Seite 3, Ziffer 13) in Abzug zu bringen. Gemäss dem Entwurf für die Teilrevision des KPVG werden letztere Beiträge zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet. Unselbstständigerwerbende können die ordentlichen Beiträge an die berufliche Vorsorge jedoch bereits beim Einkommen in Abzug bringen, sodass sie später nicht zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet werden.

Bei den Beiträgen zum Einkauf von Beitragsjahren sieht die Situation dagegen anders aus: Bei Unselbstständigerwerbenden werden sämtliche Einkaufsbeiträge zum steuerbaren Einkommen aufgerechnet. Selbstständigerwerbende haben dagegen gemäss Ziffer 1.4 der «Wegleitung 2012 für Selbstständigerwerbende und Landwirte» die Möglichkeit, solche Einkaufsbeiträge im gleichen Verhältnis wie den Arbeitnehmer- beziehungsweise Arbeitgeberanteil auf dem Hauptformular beziehungsweise von der Jahresrechnung in Abzug zu bringen. Folglich wird nur der «Arbeitnehmeranteil» der Einkaufsbeiträge zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet. Bei den Einkaufsbeiträgen werden somit Selbstständigerwerbende im Vergleich zu den Unselbstständigerwerbenden bevorzugt behandelt.

Dies führt zu einem gewissen Ausgleich zwischen Unselbstständig- und Selbstständigerwerbenden. Eine durchgehende Gleichbehandlung dieser beiden Gruppen im Sinne des Begehrens verschiedener Vernehmlasser ist nicht möglich, da nicht alle dazu notwendigen Daten elektronisch erfasst werden.

- *Die Aufrechnung der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge benachteiligt Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören (CVP, FDP).*

Die Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge können gemäss Art. 36 lit. f StG bis zum Höchstbetrag nach BVG abgezogen werden. Bei Personen, die einer Vorsorgeein-



richtung nach Art. 80 BVG angehören, sind gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3; SR 831.461.3) jährlich bis 8 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG (8 Prozent von 83 520 Franken = 6 681.60 Franken) steuerlich zum Abzug zugelassen. Personen, die keiner beruflichen Vorsorgeeinrichtung angehören, können dagegen bis 20 Prozent des Erwerbseinkommens, höchstens aber 40 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG (40 Prozent von 83 520 Franken = 33 408 Franken) von ihrem Einkommen abziehen.

Für Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen sind, stellen die anerkannten Formen der gebundenen Vorsorge oftmals die wichtigste Vorsorgeform für das Alter dar. Dementsprechend sieht das Steuerrecht für diese Personenkategorie höhere Abzugsmöglichkeiten vor. Um die Selbstständig- und Unselbstständigerwerbenden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des KPVG gleichzubehandeln, wären genaue Angaben über die jeweilige Erwerbsart der Anspruchsberechtigten notwendig. Eine klare Trennung zwischen diesen beiden Gruppen ist jedoch nicht in jedem Fall möglich, zumal viele Personen sowohl einer selbstständigen als auch einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Weil die entsprechenden Daten von der Steuerverwaltung nicht elektronisch gespeichert werden, ist es ihr nicht möglich, bei jeder steuerpflichtigen Person anzugeben, ob sie selbstständig oder unselbstständig erwerbend ist. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des KPVG lässt sich somit eine gewisse Ungleichbehandlung dieser beiden Anspruchsgruppen aus Praktikabilitätsgründen nicht vermeiden.

- *Effektiv getätigte gemeinnützige Zuwendungen nach Art. 36 lit. i StG sind bis zu einem Maximalbetrag von 1 000 Franken nicht aufzurechnen, da freiwillige Zuwendungen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Zivilgesellschaft leisten (Gewerkschaftsbund Graubünden, SP, VPOD).*

Ein Verzicht der Aufrechnung gemeinnütziger Zuwendungen zum steuerbaren Einkommen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision ist konzeptionell nicht zu rechtfertigen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gemeinnützige Zuwendungen über die Prämienverbilligung finanziert werden sollen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit gemeinnütziger Zuwendungen auch weiterhin gewährleistet bleibt.

- *Zur Unterstützung der Teilnahme am sozialen Leben sollen Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem Maximalbetrag von 1 000 Franken nicht hinzugerechnet werden (Gewerkschaftsbund Graubünden, SP, VPOD).*

Aufgrund der gewählten Konzeption der Teilrevision des KPVG rechtfertigt es sich nicht, auf die Aufrechnung der Mitgliederbeiträge und Zuwen-

dungen an politische Parteien zu verzichten. Diese Ausgaben erfolgen freiwillig und sollen nicht indirekt über Prämienverbilligung finanziert werden. Steuerrechtlich ändert sich nichts an der Abzugsfähigkeit der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien.

### **Stellungnahmen bezüglich der Berechnung der Prämienverbilligung**

- *Die Beschränkung des Selbstbehalts auf 10% für Einkommen ab 40000 Franken ist im Vergleich zu den Zentral- und Ostschweizer Kantonen recht moderat. Eine stufenweise Erhöhung des Selbstbehalts auf 13% wäre demnach angemessen (FDP).*

Ziel der vorliegenden Teilrevision des KPVG ist es, das für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebende Einkommen so festzulegen, dass steuerrechtlich zulässige Abzüge, soweit diese nicht sozial- oder familienpolitisch motiviert sind, zum steuerbaren Einkommen aufgerechnet werden. Weitergehende Korrekturmassnahmen, insbesondere beim Kreis der berechtigten Personen, beim Berechnungsmodus, bei den Einkommensstufen oder Selbstbehaltsätzen sollen in einer späteren, im Rahmen der gemäss Regierungsprogramm für die Jahre 2013–2016 vorgesehenen Abstimmung der verschiedenen sozialen Beitragssysteme (Entwicklungsschwerpunkt 25: Sozialziele und Schwelleneffekte; B 2011–2012 S. 1302 f) vorgenommen werden, wozu das Departement für Volkswirtschaft und Soziales im gegebenen Zeitpunkt eine Vernehmlassungsunterlage erarbeiten wird.

- *Im Vergleich zu den Zentral- und Ostschweizer Kantonen erweist sich die kantonale Regelung zur Verbilligung der massgebenden Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung als grosszügig (FDP).*

Gemäss Art. 8 Abs. 3 KPVG werden im Kanton Graubünden die massgebenden Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 65000 Franken um 100 Prozent, bis 70000 Franken um 75 Prozent, bis 75000 um 50 Prozent und bis 80000 Franken um 25 Prozent verbilligt. Als junge Erwachsene in Ausbildung gelten Personen bis zum erfüllten 25. Altersjahr.

Wie oben dargelegt, beschränkt sich die vorliegende Teilrevision des KPVG auf die Beseitigung der unerwünschten Effekte der Steuergesetzgebung auf den Anspruch für den Bezug von Prämienverbilligung. Grundlegende Anpassungen am Prämienverbilligungssystem bilden dagegen nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision.

## **Weitere Bemerkungen**

- *Einmal mehr wird im Kanton an Sozialleistungen herum geschraubt ohne fundierte Analyse über die Gründe von Schwankungen im Leistungsbezug (Gewerkschaftsbund Graubünden, SP, VPOD).*

Ziel der vorliegenden Teilrevision des KPVG ist es, nicht beabsichtigte Effekte von steuerrechtlichen Regelungen auf die Bezugsberechtigung für Prämienverbilligung zu beseitigen. Betroffen von der Teilrevision des KPVG sind somit Personen, denen es möglich ist, solche steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten auszunützen. Die eigentliche Zielgruppe der Prämienverbilligung, Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, ist von der Teilrevision des KPVG dagegen nicht betroffen. Eine grundlegende Analyse des Sozialleistungssystems ist deshalb an dieser Stelle nicht angezeigt.

Weitergehende Analysen der Ausgestaltung des Prämienverbilligungssystems und allfällige Korrekturmassnahmen werden im Rahmen der gemäss Regierungsprogramm für die Jahre 2013–2016 vorgesehenen Abstimmung der verschiedenen sozialen Beitragssysteme (Entwicklungsschwerpunkt 25: Sozialziele und Schwelleneffekte) vorgenommen (B 2011–2012 S. 1302 f).

- *Wir regen die Erstellung eines Armutsberichts an, der die Grundlage für sozialpolitische Entscheide liefern kann (Gewerkschaftsbund Graubünden, SP, VPOD).*

Die Erarbeitung eines Armutsberichtes wurde bereits im Jahr 2010 im Grossen Rat thematisiert. In der Junisession 2010 lehnte der Grosse Rat die Überweisung des Fraktionsauftrages SP betreffend Erarbeitung eines Berichtes über die Armut und deren Bekämpfung mit 62 zu 18 Stimmen ab (GRP 2009/2010 S. 375, 824 ff.). Begründet wurde die Ablehnung unter anderem damit, dass der Bund bereits einen Bericht mit dem Titel «Gesamt-schweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung» veröffentlicht habe und der Zusatznutzen einer kantonalen Studie unter diesen Umständen fraglich sei. Aufgrund der deutlichen Ablehnung des Antrages im Grossen Rat sieht die Regierung keine Veranlassung, einen Armutsbericht zu erstellen.

### **III. Ziele der Teilrevision**

Ziel der vorliegenden Teilrevision des KPVG ist es, das für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebende Einkommen so festzulegen, dass steuerrechtlich zulässige Abzüge, soweit diese nicht sozial- oder familienpolitisch motiviert sind, zum steuerbaren Einkommen aufgerechnet werden.

Ausgaben, welche nicht primär der Existenzsicherung dienen oder nicht gesetzlich vorgeschrieben sind und somit auf freiwilliger Basis erfolgen, sollen entsprechend künftig keinen Einfluss mehr auf die Berechtigung zum Bezug von Prämienverbilligung haben.

Schliesslich sollen die nicht beabsichtigten Effekte, welche die Erhöhung der steuerfreien Vermögensbeträge im Rahmen der Teilrevision des StG vom 18. Juni 2009 auf die IPV hatte, rückgängig gemacht werden.

Die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung soll grundsätzlich im Sinne der Verfahrensvereinfachung und der Erhöhung der Transparenz für die anspruchsberechtigten Personen gestützt auf definitive kantonale Steuerdaten erfolgen.

Um dem starken Anstieg der Prämienverbilligungsbeiträge entgegenzuwirken, werden weitere Korrekturmassnahmen, insbesondere beim Kreis der beitragsberechtigten Personen und beim Berechnungsmodus beziehungsweise der Höhe der Prämienverbilligung, notwendig sein. Entsprechende Massnahmen werden dem Grossen Rat im Rahmen einer nachfolgenden Teilrevision des KPVG, welche Ausfluss der gemäss Regierungsprogramm für die Jahre 2013–2016 vorgesehenen Überprüfung der Sozialziele und Aufdeckung von sogenannten Schwelleneffekten in den verschiedenen sozialen Beitragssystemen bildet (vgl. B 2011–2012 S. 1302, 1306), beantragt werden.

### **IV. Eckpunkte der Teilrevision**

Die Vorlage zur Teilrevision des KPVG sieht folgende Eckpunkte vor:

- Bezüglich der Berücksichtigung des Vermögens bei der Berechnung des für den Bezug von Prämienverbilligung massgebenden Einkommens soll die Situation wie vor der Teilrevision des StG vom 18. Juni 2009 wiederhergestellt werden. Im Interesse einer einfachen und transparenten Regelung soll dies jedoch nicht mehr, wie noch in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen, durch eine Aufrechnung der vor der Teilrevision des StG gültigen steuerfreien Vermögensbeiträge zum Reinvermögen erreicht werden. Vielmehr schlägt die Regierung stattdessen die Aufrechnung von 10 Prozent des Reinvermögens zum massgebenden Einkommen vor, soweit der Wert nicht negativ ist.

- Steuerrechtlich zulässige Abzüge werden – soweit sie nicht sozial- oder familienpolitisch motiviert sind – zum für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebenden Einkommen aufgerechnet. Anders als in der Vernehmlassungsvorlage wird auf die Aufrechnung der privaten Vermögensverwaltungskosten verzichtet. Namentlich werden folgende Abzüge zum massgebenden Einkommen hinzugerechnet:
  - die nicht versteuerten Erträge aus massgeblichen Beteiligungen gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;
  - der absolute Nettoertrag der Liegenschaften gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer, soweit der Wert negativ ist;
  - die Beiträge einschliesslich Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;
  - die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;
  - die gemeinnützigen Zuwendungen gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;
  - die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer.
- Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens sind die definitiven kantonalen Steuerdaten des Vorjahres massgebend.

## **V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs**

### **Art. 8a Abs. 1**

Die Berechnung des für die Prämienverbilligung massgebenden Einkommens ist in Art. 8a Abs. 1 geregelt.

Ausgangspunkt für die Berechnung des für die Prämienverbilligung massgebenden Einkommens ist das steuerbare Einkommen gemäss den definitiven kantonalen Steuerdaten des dem anspruchsbegründenden Jahr vorangehenden Jahres.

Neu sollen die nachstehenden steuerrechtlichen Abzüge für die Ermittlung des für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebenden Einkommens auf dem steuerbaren Einkommen hinzugerechnet werden:

- die nicht versteuerten Erträge aus massgeblichen Beteiligungen gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;
- der absolute Nettoertrag der Liegenschaften gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer, soweit der Wert negativ ist;
- die Beiträge einschliesslich Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;

- die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;
- die gemeinnützigen Zuwendungen gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;
- die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer.

Für die Berechnung des massgebenden Einkommens werden derzeit 20 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet. Neu sollen 10 Prozent des Reinvermögens aufgerechnet werden, soweit der Wert nicht negativ ist. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Kapitel 2.4 (Stellungnahme zur vorgeschlagenen Regelung bezüglich der Berücksichtigung des Vermögens) verwiesen. Mit dem Ausschluss der Aufrechnung des bei vermögensübersteigenden Schulden resultierenden negativen Reinvermögens soll vermieden werden, dass sich dadurch das anrechenbare Einkommen erhöht.

#### **Art. 9 Abs. 2**

Dieser Absatz ist aufzuheben, weil die Höhe der Bundesbeiträge seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen per 1. Januar 2008 nicht mehr durch die Höhe der Kantonsbeiträge beeinflusst werden kann.

#### **Art. 11 Abs. 1, 2 und 3**

Liegen die definitiven Steuerdaten nicht vor und ist der Anspruch auf eine Prämienverbilligung anderweitig ausgewiesen, so wird gestützt auf Absatz 1 der Bestimmung die Leistung einer Vorschusszahlung an den Krankenversicherer der anspruchsberechtigten Person ermöglicht. Um die Anzahl von Rückerstattungsfällen infolge zu hoher Vorschusszahlungen und damit sowohl das Inkassorisiko als auch den Aufwand für die SVA in Grenzen zu halten, ist die Zahlung so zu bemessen, dass die anspruchsberechtigte Person voraussichtlich nicht rückerstattungspflichtig wird.

Absatz 2 ermöglicht es, zu hohe Vorschusszahlungen von der anspruchsberechtigten Person zurückzufordern. Eine Rückforderung über die Krankenversicherer vorzusehen, ist nicht zweckmässig, da die anspruchsberechtigte Person nach Auszahlung der Prämienverbilligung den Krankenversicherer gewechselt haben kann. Entsprechend ist davon abzusehen.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Mitteilung über die Vorschusszahlung nicht anfechtbar ist. Anfechtbar ist nur die definitive Verfügung über den Anspruch auf Prämienverbilligung.

### **Art. 20**

Art. 45 Abs. 1 KV ermächtigt die Regierung, Ausführungsbestimmungen zu Gesetzen zu erlassen. Art. 20 ist somit nicht mehr notwendig und kann deshalb aufgehoben werden.

### **Art. 21**

Das Gesetz über die Krankenversicherung vom 26. September 1993 wurde am 1. Januar 1996 aufgehoben. Der Artikel ist somit nicht mehr notwendig und kann aufgehoben werden.

### **Art. 21a**

Um die Beitragspflicht des Kantons und der Wohnsitzgemeinde an die Pflichtleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung zu überprüfen (z. B. bei ausserkantonalen Hospitalisationen), muss das Gesundheitsamt die Niederlassungs- beziehungsweise Aufenthaltsgemeinde der Patienten, Heimbewohner beziehungsweise Spitex-Klienten überprüfen. Heute erfolgt die Überprüfung für jeden Einzelfall manuell. Zukünftig soll das Gesundheitsamt die Berechtigung erhalten, direkt auf das zentrale Einwohnerregister (Art. 29 des Gesetzes über die Einwohnerregister; BR 171.200) zuzugreifen. Dies bedingt die Einfügung einer neuen Bestimmung in das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz; BR 506.000). Der neue Artikel 28 des Krankenpflegegesetzes berechtigt das Gesundheitsamt, zur Überprüfung der Niederlassungs- und Aufenthaltsgemeinde der behandelten beziehungsweise betreuten Person über ein automatisiertes Abrufverfahren auf das zentrale Einwohnerregister zuzugreifen.

### **Art. 22**

Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 26. November 1995 erlassen. Sie ist nicht mehr notwendig und kann aufgehoben werden.

### **Art. 22a Abs. 2**

Die Bestimmung hält fest, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision hängige Prämienverbilligungsansprüche nach bisherigem Recht berechnet werden.

## **VI. Anpassung des Verfahrens der Ausrichtung von Prämienverbilligung**

Im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Teilrevision des KPVG wird auch der Vollzug der Prämienverbilligung angepasst. Das bisherige sowie das neue Verfahren werden im Folgenden kurz einander gegenübergestellt.

### **1. Bisheriges Verfahren**

Gemäss aktuellem Verfahren werden die auf Grund der aktuellsten Steuerdaten weiterhin anspruchsberechtigten Personen von der AHV-Ausgleichskasse über ihren Prämienverbilligungsanspruch mittels Mitteilungsverfahrens informiert. Personen, die auf Grund der aktuellsten Steuerdaten als neu bezugsberechtigt ermittelt wurden, für welche aber nicht sämtliche Daten für die Zustellung eines Bezugsberechtigten Scheins vorhanden sind, werden von der AHV-Ausgleichskasse mit einem Antragsformular bedient. Personen, die weder einen Bezugsberechtigten Schein noch ein Antragsformular erhalten haben und sich als bezugsberechtigt betrachten, können bei der AHV-Zweigstelle ein Antragsformular auf Prämienverbilligung beziehen. Die Anmeldung ist bis spätestens Ende des anspruchsbegründenden Jahres einzureichen.

Die kantonale Steuerverwaltung stellt der SVA die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten elektronisch zur Verfügung. Mitte Januar liefert die Steuerverwaltung der SVA die aktuellen Steuerdaten, wobei der gesamte Steuerbestand geliefert wird. Die gelieferten Daten entsprechen denjenigen, welche die Grundlage bilden für die provisorische Kantonssteuerrechnung. Damit die Prämienverbilligungsbeiträge berechnet werden können, müssen die Personendaten der Steuerverwaltung und der SVA identisch sein. Zu diesem Zweck findet ein aufwendiger Datenabgleich statt, wobei vorerst Personen ohne Anspruch und Bezüger von Ergänzungsleistungen ausgeschieden werden.

In der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (VOzKPVG) sind die Neuberechnung und die Rückforderung geregelt. So kann die SVA eine Neuberechnung von Amtes wegen vornehmen, wenn ihr Änderungen der familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt sind. Wird bei einer Neuberechnung festgestellt, dass zu Unrecht Prämienverbilligungsbeiträge bezogen wurden, können diese zurückgefordert werden. Als zu Unrecht bezogen gelten Beiträge, wenn zum Zeitpunkt der Berechnung die der Berechnung zu Grunde liegenden wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse nicht oder nur teilweise vorgeherrscht haben. Für das Verfahren der Rückforderung stellt die Steuerver-



waltung die notwendigen Daten erneut zur Verfügung. Ein zweiter Datenabgleich ist die Folge.

## **2. Neues Verfahren**

Das neue Verfahren sieht vor, dass die Prämienverbilligung aufgrund der definitiven kantonalen Steuerdaten des Vorjahres bemessen wird. Liegen die definitiven Steuerdaten des Vorjahres bei der Bearbeitung des Prämienverbilligungsanspruchs noch nicht vor und erscheint der Anspruch auf Prämienverbilligung nachgewiesen, so kann dem Krankenversicherer der anspruchsberechtigten Person eine Vorschusszahlung ausgerichtet werden. Sobald die definitive Steuerveranlagung des Vorjahres vorliegt, wird der effektive Beitrag ermittelt und verfügt. Wurde mit der Vorschusszahlung zu viel Prämienverbilligung geleistet, so fordert die SVA die zu viel geleisteten Prämienverbilligungen von der versicherten Person zurück. Wurde zu wenig ausbezahlt, so leistet die SVA die noch ausstehende Prämienverbilligung an die Versicherer der bezugsberechtigten Personen. Nach Möglichkeit wird die Vorschussleistung so bemessen, dass möglichst keine Rückerstattungspflicht entsteht. Für Personen, welche bereits im Vorjahr Prämienverbilligung bezogen haben, wird die Vorschussleistung auf Basis des bisherigen Anspruchs bemessen. Für neu angemeldete Personen wird die Vorschusszahlung aufgrund des von ihnen anderweitig mit Unterlagen belegten Anspruchs bemessen.

Das neue Verfahren sieht ebenfalls vor, dass die kantonale Steuerverwaltung der SVA die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten elektronisch zur Verfügung stellt. Per Ende Dezember wird das Prämienverbilligungsregister der SVA mit den Registerdaten der Steuerverwaltung abgeglichen. Damit kann weitgehend sichergestellt werden, dass Krankenversicherern für Personen, welche nicht mehr im Kanton Graubünden wohnen oder gestorben sind, keine Vorschussleistungen ausgerichtet werden. Während des Jahres liefert die Steuerverwaltung laufend die Steuerdaten der definitiv veranlagten Personen an die SVA. Diese nimmt aufgrund dieser Daten die definitive Berechnung vor und verfügt den Anspruch auf Prämienverbilligung.

## **3. Würdigung**

Die Vorteile des neuen Verfahrens sind:

- Die Vorschussleistung an die Versicherer wird im ersten Quartal des Jahres geleistet und ermöglicht den Versicherern eine zeitnahe Verrechnung mit den laufend anfallenden Prämien.

- Bis Ende eines Kalenderjahres liegt für die grosse Mehrheit der anspruchsberechtigten Personen die definitive Steuerveranlagung des Vorjahres vor. Der definitive Anspruch kann somit für einen grossen Kreis der anspruchsberechtigten Personen im Jahresverlauf ermittelt und ausbezahlt werden.
- Das bisherige aufwendige und zeitintensive Mitteilungsverfahren zu Jahresbeginn sowie das ebenfalls aufwendige und zeitintensive systematische Rückforderungsverfahren entfallen.
- Die Parallelität des Prämienverbilligungsverfahrens zum Steuerverfahren erhöht die Transparenz für die Bezügerinnen und Bezüger.

## **VII. Finanzielle Auswirkungen**

### **1. Auswirkungen auf das Gesamtvolumen der Prämienverbilligung**

Um die Auswirkungen der Teilrevision des KPVG auf das Gesamtvolumen der Prämienverbilligung beurteilen zu können, wurde die SVA mit der Durchführung von Modellrechnungen beauftragt.

Zu beachten ist, dass die Modellrechnungen einen theoretischen Anspruch auf Prämienverbilligung ausweisen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass 5 bis 15 Prozent der berechtigten Versicherten ihren Anspruch auf Prämienverbilligung nicht geltend machen oder der SVA die zur Auszahlung notwendigen Daten nicht einreichen. Die durch die Teilrevision des KPVG erzielten Einsparungen beim Gesamtvolumen der Prämienverbilligung hängen somit direkt vom Anteil jener Personen ab, die ihren rechtmässigen Anspruch auf Prämienverbilligung nicht geltend machen. Je grösser der Anteil dieser Versicherten ist, desto geringer werden schliesslich die tatsächlichen Einsparungen beim Gesamtvolumen der Prämienverbilligung ausfallen. Die Aussagekraft der Ergebnisse der Modellrechnungen ist auch deshalb mit einigen Unsicherheiten verbunden, weil Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen, denen gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a KPVG die massgebenden Prämien vollumfänglich verbilligt werden, in den Modellrechnungen nicht berücksichtigt wurden.

Eine Auswertung der durch die SVA erstellten Modellrechnungen ergab, dass sich der theoretische Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2014 im Falle einer Umsetzung der Teilrevision des KPVG um 16.5 Prozent reduzieren würde. Auf Grund der vorstehend dargelegten Problematik sind Angaben zur Reduktion des Gesamtvolumens der Prämienverbilligung in absoluten Zahlen mit Vorsicht zu betrachten. Trotzdem soll das Einsparungspotential am Beispiel des Jahres 2012 dargelegt werden: Für das Jahr 2012 betrug das Gesamtvolumen für Prämienverbilligung rund 96.5 Millionen Franken. Davon wurden rund 22 Millionen an Bezüger von Ergänzungsleistungen

ausbezahlt. Entsprechend den Modellrechnungen der SVA würden sich die restlichen 74.5 Millionen um rund 12 Millionen reduzieren. Damit würden ungerechtfertigte Prämienverbilligungen aufgrund der auf den 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Teilrevision des StG korrigiert.

Die Reduktion des Gesamtvolumens der Prämienverbilligung ist zur einen Hälfte auf die Aufrechnung der steuerrechtlich zulässigen Abzüge zum für den Bezug von Prämienverbilligung massgebenden Einkommen und zur anderen Hälfte auf die Wiederherstellung der Situation bezüglich Berücksichtigung des Vermögens wie vor der Teilrevision des StG vom 18. Juni 2009 zurückzuführen.

2.5 Prozent der Reduktion des Prämienverbilligungsvolumens sind auf die Berücksichtigung von 10 Prozent des Reinvermögens anstatt der im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Lösung (vgl. Kapitel 2.4) zurückzuführen.

## **2. Administrativer Aufwand**

Der Senkung des Gesamtvolumens der Prämienverbilligung stehen Aufwände für die Umsetzung der Teilrevision des KPVG bei der Steuerverwaltung und der SVA gegenüber. Sowohl bei der Steuerverwaltung als auch bei der für die Auszahlung der Prämienverbilligung zuständigen SVA werden Anpassungen der Software nötig werden. Die Steuerverwaltung rechnet mit einem einmaligen Betrag von rund 170000 Franken, um die notwendigen Anpassungen an der Software vorzunehmen.

Gemäss Auskunft der SVA belaufen sich die einmaligen Kosten für die Anpassung der EDV-Programme an das neue Verfahren, inklusive des entsprechenden Projektleitungs-, Test- und Implementierungsaufwands, auf rund 600000 Franken. Diese Kosten sind teilweise durch Rückstellungen gedeckt. Zu Lasten des Budgets 2013 besteht noch eine Finanzierungslücke von rund 400000 Franken. Bezüglich der Auswirkung auf die jährlich wiederkehrenden Kosten bei der Durchführung des neuen Verfahrens bestehen Unsicherheiten. Diese werden von der SVA auf maximal 200000 Franken geschätzt.

## **3. Auswirkungen auf Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen**

Da das bisherige Prämienverbilligungssystem grundsätzlich beibehalten wird (namentlich bleiben die Einkommensgrenzen und Selbstbehalte unverändert) und nur die steuerrechtlichen Abzüge für freiwillige Ausgaben bei der Berechnung des massgebenden Einkommens aufgerechnet werden, ist

die eigentliche Zielgruppe der IPV, Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, von der Teilrevision des KPVG nicht betroffen.

#### **4. Gesamtbeurteilung**

Die durch die vorliegende Teilrevision des KPVG erwarteten Einsparungen infolge der Reduktion des Prämienverbilligungsgesamt volumens übersteigen die Kosten der Umsetzung der Änderung bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs bei weitem.

### **VIII. Inkraftsetzung der Teilrevision**

Die Inkraftsetzung der Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung ist auf den 1. Januar 2014 geplant.

### **IX. Gute Gesetzgebung**

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

### **X. Anträge**

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) zuzustimmen.

Genehmen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Trachsel*  
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

## Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)

Änderung vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

### I.

Das Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) des Kantons Graubünden vom 26. November 1995 wird wie folgt geändert:

#### Art. 8a Abs. 1

<sup>1</sup> Das anrechenbare Einkommen entspricht dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen (...) gemäss den **definitiven kantonalen** Steuerdaten **des Vorjahres zuzüglich:**

- a) **10 Prozent des Reinvermögens gemäss der Steuerveranlagung, soweit der Wert nicht negativ ist;**
- b) **der nicht versteuerten Erträge aus massgeblichen Beteiligungen gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;**
- c) **des absoluten Nettoertrags der Liegenschaften gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer, soweit der Wert negativ ist;**
- d) **der Beiträge einschliesslich der Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;**
- e) **der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;**
- f) **der gemeinnützigen Zuwendungen gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer;**
- g) **der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer.**

**Art. 9 Abs. 2****<sup>2</sup> Aufgehoben****Art. 11**

<sup>1</sup> Liegen die definitiven Steuerdaten des Vorjahres bei der Bearbeitung des Prämienverbilligungsanspruchs nicht vor, so wird dem Krankenversicherer der anspruchsberechtigten Person eine Vorschusszahlung ausgerichtet, wenn der Anspruch auf Prämienverbilligung anderweitig ausgewiesen ist. Diese ist so zu bemessen, dass die anspruchsberechtigte Person voraussichtlich nicht rückerstattungspflichtig wird.

<sup>2</sup> Übersteigt die Vorschusszahlung die Prämienverbilligung, ist die Differenz von der anspruchsberechtigten Person zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Die Mitteilung über die Vorschusszahlung ist nicht anfechtbar.

<sup>4</sup> Bisheriger Absatz 3

<sup>5</sup> Bisheriger Absatz 4

**Art. 20****Aufgehoben****Art. 21a**

Änderung von  
Erlassen

Das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz; BR 506.000) wird wie folgt geändert:

**Gliederungstitel vor Art. 26****VII. Vollzug****Art. 28**

Beitragspflicht  
der öffentlichen  
Hand

Zur Überprüfung der Beitragspflicht der öffentlichen Hand an die KVG-Pflichtleistungen ist das Gesundheitsamt berechtigt, über ein Abrufverfahren im zentralen Einwohnerregister die Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde der behandelten Person abzufragen.

**Art. 22****Aufgehoben****Art. 22a Abs. 2**

<sup>2</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision hängige Prämienverbilligungsansprüche werden nach bisherigem Recht berechnet.

## **II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.





## Lescha davart l'assicuranza da malsauns e la reducziun da las premias (LARP)

Midada dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 87 da la constituziun chantunala,  
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

### I.

La lescha davart l'assicuranza da malsauns e la reducziun da las premias (LARP) dal chantun Grischun dals 26 da november 1995 vegn midada sco suonda:

#### Art. 8a al. 1

<sup>1</sup> L'entrada imputabla corresponda a l'entrada imponibla ch'è decisiva per fixar la tariffa (...) tenor las datas da taglia chantunalas **definitivas** da l'onn precedent plus:

- a) 10 pertschient da la facultad netta tenor la taxaziun da taglia, uschenavant che questa valor n'è betg negativa;
- b) ils retgavs che n'èn betg vegnids suttaless a la taglia da participaziuns essenzialas tenor la taxaziun per la taglia chantunala;
- c) ils retgavs nets absoluts da las immobiglias tenor la taxaziun per la taglia chantunala, uschenavant che la valor è negativa;
- d) las contribuziuns inclusiv las contribuziuns da cumpra ad instituziuns da la prevenziun professiunala tenor la taxaziun per la taglia chantunala;
- e) las contribuziuns a l'atgna prevenziun liada tenor la taxaziun per la taglia chantunala;
- f) ils pajaments ad instituziuns d'utilidad publica tenor la taxaziun per la taglia chantunala;
- g) las contribuziuns da commembra u da commember ed ils pajaments a partidas politicas tenor la taxaziun per la taglia chantunala.

#### Art. 9 al. 2

<sup>2</sup> abolì

**Art. 11**

<sup>1</sup> Sche las datas fiscalas definitivas da l'onn precedent n'èn betg avant maun, cur ch'i vegn elavurà il dretg da survegnir ina reducziun da las premias, vegn concedì in pajament anticipà a l'assicuranza da malsauns da la persuna che ha il dretg da survegnir questa reducziun, sche quest dretg è cumprovà autramain. Quest pajament anticipà sto vegnir calculà uschia che la persuna che survegn ina reducziun da las premias na sto probablmain betg restituir quest pajament.

<sup>2</sup> Sch'il pajament anticipà surpassa la reducziun da las premias, sto la differenza vegnir restituida da la persuna che ha survegnì questa reducziun.

<sup>3</sup> La communicaziun davart il pajament anticipà na po betg vegnir contestada.

<sup>4</sup> alinea 3 d'enfin ussa

<sup>5</sup> alinea 4 d'enfin ussa

**Art. 20**

aboli

**Art. 21a**

La lescha per promover la tgira da persunas malsaunas e l'assistenza da persunas attempadas e da persunas che basegnan tgira (lescha per promover la tgira da persunas malsaunas; DG 506.000) vegn midada sco suonda:

Titel da classificaziun avant l'art. 26

**VII. Execuziun****Art. 28**

Per controllar l'obligaziun dal maun public da pajar contribuziuns a las prestaziuns obligatoricas tenor la LAMal ha l'uffizi da sanadad il dretg da verifitgar la vischnanca da domicil u da dimora da la persuna tractada, e quai a maun d'ina procedura d'invista dal register central d'abitantas e d'abitants.

**Art. 22**

aboli

**Art. 22a al. 2**

<sup>2</sup> Ils dretgs da survegnir ina reducziun da las premias ch'èn pendants il mument che questa revisiun parziala entra en vigur vegnan calculads tenor il dretg vertent.

Midada  
da relaschs

Obligaziun dal  
maun public da  
pajar contribu-  
ziuns

## **II.**

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.



## Legge sull'assicurazione malattie e la riduzione dei premi (LAMRP)

Modifica del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 87 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### I.

La legge sull'assicurazione malattie e la riduzione dei premi (LAMRP) del Cantone dei Grigioni del 26 novembre 1995 è modificata come segue:

#### Art. 8a cpv. 1

<sup>1</sup> Il reddito computabile corrisponde al reddito imponibile determinante l'aliquota d'imposta (...) **secondo** i dati fiscali cantionali **definitivi dell'anno precedente più:**

- a) **il 10 per cento della sostanza netta secondo l'imposizione fiscale, se il valore non è negativo;**
- b) **i redditi non tassati da partecipazioni determinanti secondo l'imposizione fiscale per l'imposta cantonale;**
- c) **il reddito netto assoluto degli immobili secondo l'imposizione fiscale per l'imposta cantonale, se il valore non è negativo;**
- d) **i contributi, compresi i contributi di riscatto alla previdenza professionale, secondo l'imposizione fiscale per l'imposta cantonale;**
- e) **i contributi alla previdenza individuale vincolata secondo l'imposizione fiscale per l'imposta cantonale;**
- f) **le prestazioni di utilità pubblica secondo l'imposizione fiscale per l'imposta cantonale;**
- g) **le tasse sociali e le assegnazioni a partiti politici secondo l'imposizione fiscale per l'imposta cantonale.**

#### Art. 9 cpv. 2

<sup>2</sup> Abrogato

**Art. 11**

<sup>1</sup> Se al momento dell'esame del diritto alla riduzione dei premi non sono disponibili i dati fiscali definitivi dell'anno precedente, all'assicuratore malattia della persona avente diritto viene versato un anticipo, se il diritto alla riduzione dei premi viene dimostrato in altro modo. L'anticipo viene calcolato in modo tale che la persona avente diritto non sarà probabilmente tenuta a un rimborso.

<sup>2</sup> Se l'anticipo supera la riduzione dei premi, la persona avente diritto deve rimborsare la differenza.

<sup>3</sup> La comunicazione relativa all'anticipo non è impugnabile.

<sup>4</sup> Attuale capoverso 3

<sup>5</sup> Attuale capoverso 4

**Art. 20**

**Abrogato**

**Art. 21a**

Modifica di atti  
normativi

La legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure (Legge sulla cura degli ammalati; CSC 506.000) è modificata come segue:

**Titolo intermedio che precede l'art. 26**

**VII. Esecuzione****Art. 28**

Obbligo dell'ente  
pubblico di  
versare sussidi

Per esaminare l'obbligo dell'ente pubblico di versare sussidi alle prestazioni obbligatorie LAMal, l'Ufficio dell'igiene pubblica è autorizzato, tramite una procedura di richiamo, a consultare nel registro degli abitanti centralizzato il comune di residenza o di soggiorno della persona curata.

**Art. 22**

**Abrogato**

**Art. 22a cpv. 2**

<sup>2</sup> I diritti alla riduzione dei premi pendenti al momento dell'entrata in vigore della revisione parziale vengono calcolati secondo il diritto previgente.

**II.**

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente revisione parziale.





## Auszug aus dem geltenden Recht

### **Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)<sup>1)</sup>**

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 1979<sup>2)</sup>

---

#### **VII. Aufsicht über Institutionen<sup>3)</sup>**

##### **Art. 28<sup>4)</sup>**

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 4. März 2001; B vom 20. Juni 2000, 343; GRP 2000/2001, 315

<sup>2)</sup> B vom 6. November 1978, 387; GRP 1978/79, 799 (1. Lesung), GRP 1979/80, 51 (2. Lesung)

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 31. August 2012, B vom 29. Mai 2012, 177; GRP 2012/2013, 41; mit RB vom 18. Dezember 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

<sup>4)</sup> Aufgehoben mit Volksbeschluss vom 24. September 1989; siehe FN zu Art. 20



# Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)

Gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994<sup>1)</sup>

vom Volke angenommen am 26. November 1995<sup>2)</sup>

---

## I. Versicherungspflicht

### Art. 8a<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Das anrechenbare Einkommen entspricht dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen zuzüglich 20 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten.

Berechnung der Prämienverbilligung  
I. wirtschaftliche Verhältnisse

<sup>2)</sup> Bei Personen, die einen Gesamtanspruch haben, werden die anrechenbaren Einkommen zusammengezählt.

<sup>3)</sup> Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das anrechenbare Einkommen aufgrund eines begründeten Antrages der versicherten Person oder einer Behörde nach pflichtgemässigem Ermessen festgelegt.

### Art. 9<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Die massgebenden Prämien werden vollumfänglich verbilligt bei Bezügerinnen und Bezüger von

- a) Ergänzungsleistungen zur AHV/IV;
- b) öffentlicher Unterstützung;
- c) Mutterschaftsbeiträgen.

<sup>2)</sup> Der Grosse Rat kann zur Auslösung entsprechender Bundesbeiträge anordnen, dass die massgebenden Prämien von Kindern und Jugendlichen vollumfänglich oder teilweise verbilligt werden.

---

<sup>1)</sup> SR 832.10

<sup>2)</sup> B vom 7. März 1995, 46; GRP 1995/96, 15, 97

<sup>3)</sup> Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

<sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

<sup>3</sup> Anspruchsberechtigte Personen, die nicht während des ganzen Kalenderjahres der Versicherungspflicht unterliegen, haben anteilmässig Anspruch auf Prämienverbilligung.

<sup>4</sup> Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens von quellensteuerpflichtigen Personen werden die für ein Kalenderjahr massgebenden quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte pauschal soweit berücksichtigt, als sie die wirtschaftlichen Verhältnisse von ordentlich besteuerten Personen wiedergeben.

<sup>5</sup> <sup>1)</sup> Für die Berechnung und Auszahlung der Prämienverbilligung von versicherten Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft kann die Regierung besondere Vorschriften erlassen. Sie orientiert sich dabei am Bundesverfahren und an den entsprechenden Verfahren anderer Kantone.

#### Art. 11 <sup>2)</sup>

Auszahlung der Prämienverbilligung

<sup>1</sup> Die Prämienverbilligung wird unter Vorbehalt von Absatz 2 der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt.

<sup>2</sup> Sofern die im Kanton tätigen Versicherer zur Mitwirkung bei der Prämienverbilligung zu den von der Regierung festgelegten Bedingungen bereit sind, wird die Prämienverbilligung über die Versicherer ausbezahlt. In diesem Fall bestehen keinedirekten Ansprüche der anspruchsberechtigten Personen gegenüber dem Kanton.

<sup>3</sup> Behörden oder Dritten, welche einer Person die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bevorschussen, können sich den Anspruch auf Prämienverbilligung abtreten lassen, sofern die Auszahlung nicht an die Versicherer erfolgt.

<sup>4</sup> <sup>3)</sup> Die Regierung kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.

#### Art. 11a <sup>4)</sup>

Zahlungsverzug der versicherten Person

<sup>1</sup> Liegen Zahlungsrückstände im Gegenwert von drei Monatsprämien vor, hat der Versicherer die Durchführungsstelle und die Wohnsitzgemeinde der versicherten Person darüber zu informieren. Nach Meldung der Zahlungsrückstände wird die Prämienverbilligung an den Versicherer ausbezahlt. Ab dem übernächsten Jahr wird die Prämienverbilligung wieder an die versicherte Person ausbezahlt, sofern sie bis drei Monate vor Ende des Vorjahres bei der Durchführungsstelle den Nachweis erbringt, dass sie

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

<sup>3)</sup> Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

<sup>4)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 1. September 2006, GRP 2006/2007, 258; B vom 23. Mai 2006, 283; mit RB vom 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

ihre Zahlungsrückstände ihrem Versicherer beziehungsweise im Falle der Übernahme der Zahlungsrückstände durch die Wohnsitzgemeinde dieser beglichen hat.

<sup>2</sup> Werden die Durchführungsstelle und die Wohnsitzgemeinde der versicherten Person nicht innert fünf Monaten nach Fälligkeit der ersten ausstehenden Monatsprämie vom Versicherer über die Zahlungsrückstände informiert, sind die Gemeinden befugt, die nach diesem Zeitpunkt an die versicherte Person ausbezahlten Prämienverbilligungsbeiträge von den von ihnen zu übernehmenden uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen in Abzug zu bringen. Für den entsprechenden Betrag hat der Versicherer aufzukommen.

## 2. ORGANISATION UND VERFAHREN

### IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen <sup>1)</sup>

#### Art. 20 <sup>2)</sup>

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. <sup>3)</sup> Vollzug

#### Art. 21a <sup>4)</sup>

Das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991 <sup>5)</sup> wird wie folgt geändert: Änderung  
bisherigen Rechts

#### Art. 4 Abs. 2 Lit. c

Aufgehoben.

#### Art. 22

Die Regierung kann die Versicherer im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Gesetzes verpflichten, den Gemeinden zwecks Ermittlung der Versicherungspflicht eine Liste der für Krankenpflege versicherten Personen zuzustellen. Aufnahme des  
Versicherten-  
bestandes

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 27. August 2009, GRP 2009/2010, 104; B vom 26. Mai 2009, 5; mit RB vom 23. März 2010 auf den 1. April 2010 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

<sup>3)</sup> BR 542.120

<sup>4)</sup> Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 2002; siehe FN zu Art. 1

<sup>5)</sup> BR 548.200

**Art. 22a**<sup>1)</sup>Anwendung  
bisherigen Rechts

Auf ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen, deren Fälligkeit vor dem Inkrafttreten der Teilrevision eingetreten ist, findet das Verfahren nach bisherigem Recht Anwendung.

---

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 15. Juni 2011, GRP 2010/2011, 926; B vom 1. März 2011, 883; mit RB vom 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.



